

Analekten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Archiv für Thierheilkunde**

Band (Jahr): **3 (1826)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

V.

Analekten.

1.

Gesetz, betreffend ein dem Viehstand angemessenes Verhältniß in allgemein verpflichteter Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren.

Der Große Rath, in der Absicht, für ein wichtiges Bedürfniß der Rindviehzucht durch Aufstellung des richtigen Verhältnisses der Zuchtstiere zu diesem ganzen Viehstande, und durch eine, ihre zweckmäßige Unterhaltung gewährleistende Aufsicht, Sorge zu tragen, hat, nach angehörtem Bericht und Antrag des Kleinen Rathes, verordnet:

1) Alle Civilgemeinden des Cantons sind verpflichtet, die für ihren Rühstand erforderliche Anzahl Zuchtstiere zu halten.

2) Je auf fünfzig Rühe höchstens ist ein Zuchtstier erforderlich. Demnach sollen größere Gemeinden je auf fünfzig ihrer Rühe einen Zuchtstier halten, und die kleineren, welche weniger Rühe haben, so wie diejenigen, welche mehr haben, ohne jedoch die doppelte oder mehr-

fache Zahl der fünfzig zu erreichen, können sich für Haltung eines Zuchstieres mit Nachbargemeinden, immerhin in dem Verhältnisse von fünfzig Kühen auf einen Zuchstier, verständigen.

3) Der Vorsteherchaft jeder Civilgemeinde steht es zu, die Mittel für Anschaffung und Unterhalt der Zuchstiere, auf die den Verhältnissen und dem Vortheile ihrer Gemeinden angemessenste Weise anzuordnen, wobey sich von selbst versteht, daß in allen bestehenden Verpflichtungen für die Haltung von Zuchstieren nichts abgeändert wird, und daß diese Verpflichtungen durch gegenwärtige Verordnung auf keine Weise geschwächt seyn sollen, sondern wie bisher in Kraft verbleiben.

4) Es darf kein Zuchstier angeschafft werden, der unter achtzehn Monathen alt ist, und es soll keiner gebraucht werden, der nicht untersucht, für tauglich erkannt, und als solcher bezeichnet worden ist.

5) Die Untersuchung und Bezeichnung soll alljährlich in dem vom Sanitäts-Collegio dafür anzuordnenden Zeitpunkte Statt finden, und außerordentlich, wenn die Anschaffung eines neuen Zuchstieres es nothwendig macht. Sie geschieht unter Leitung eines vom Oberamtmann dafür eigens beauftragten, sachkundigen Beamten seines Amtskreises, durch den Bezirksarzt und einen vom Sanitäts-Collegio dafür bezeichneten Thierarzt des Oberamtes, die sich in die einzelnen Gemeinden zu begeben, und die Untersuchung in Beyseyn des Gemeindevorstandes vorzunehmen haben. Das Sanitäts-Collegium ertheilt für diese Untersuchung eine nähere

Instruktion, so wie dasselbe auch hinwieder den Gemeinden eine Anleitung zur Wartung und Pflege der Zuchtstiere zustellen lassen wird.

6) Die tüchtig erfundenen Thiere werden sogleich am Horne der rechten Seite mit Buchstaben und Jahreszahl bezeichnet, und mit Angabe von Herkunft und Alter in ein Register eingeschrieben, wovon alljährlich der Auszug gleichzeitig mit den allgemeinen Verzeichnissen des Viehstandes dem Sanitäts-Collegio eingesandt wird. Die Bezeichnung ist nur für ein Jahr gültig und muß, so lange der Zuchtstier tauglich ist, alljährlich erneuert werden.

7) Eine Summe von 1200 Franken soll alljährlich in Prämien für die besten Zuchtstiere an die Gemeinden vertheilt werden, nach Anleitung einer demnächst zu erlassenden Verordnung über die Einrichtung der mit der Prämien-Vertheilung verbundenen jährlichen Viehschauen.

8) Den Vorstehern jeder Civilgemeinde liegt ob, den in den drey ersten Artikeln dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen auf den ersten Februar des nächstkommenden Jahres ein Genüge zu leisten, und über die Art, wie solches geschehen sey, dem Oberamte Bericht zu erstatten. Im Laufe des Februars werden alsdann die Herren Oberamt männer die im 5ten Artikel verordnete Untersuchung, gemäß den vom Sanitäts-Collegio darüber zu ertheilenden nähern Instruktionen, veranstalten, und über den Erfolg dieser Behörde Bericht und den sorgfältig aufgenommenen Verbalprozeß einsenden.

9) Wenn sich bey diesen Untersuchungen Gemeinden finden, welche die vorgeschriebene Zahl der Zuchtstiere

nicht besitzen, so werden durch Vorsorge des betreffenden Oberamtes, auf Kosten der säumigen Gemeinde, die fehlenden Thiere angeschafft.

10) Wer einen Zuchtstier zum Gebrauche hergibt, welcher für das laufende Jahr nicht bezeichnet ist, wird mit einer Buße von 5 bis 10 Franken, und im Wiederholungsfalle mit Verdoppelung derselben, durch das Amtsgericht gebüßt. Die eine Hälfte dieser Buße fällt der Sanitäts-Policey-Casse, die andre dem Armengute der Gemeinde zu.

11) Die Gebühren der mit den jährlichen Untersuchungen der Zuchtstiere beauftragten Sachkundigen werden vom Sanitäts-Collegio bestimmt, und aus der Sanitäts-Policey-Casse bezahlt.

Zürich, Donnerstags den 16. Brachmonath 1825.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

W y s.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.

2.
Anleitung zur Untersuchung, Auswahl und
Bezeichnung der Zuchtstiere. In Gemäßheit
des Gesetzes vom Juny 1825 vom Sani-
täts-Collegium des Cantons Zürich erlassen.

I.

Bei der Auswahl und Untersuchung der zur Rind-
viehzucht tauglichen Zuchtstiere, müssen die damit Beauf-
tragten das Aussehen und die äußere Gestalt, das Alter,
die Größe, die Gattung oder den Schlag und die
Fruchtbarkeit der betreffenden Thiere untersuchen und
berücksichtigen, und sich dabey an nachstehende Regeln
und Vorschriften halten.

1) In Betreff der äußeren Gestalt muß ein tauglicher
Zuchtstier folgende Eigenschaften besitzen: Er soll einen
kurzen und dicken Kopf haben; breite, große, nicht
schlaff herabhängende sondern aufgerichtete und wohlbe-
haarte, auf der inneren Seite mit weißen Haaren ver-
sehene Ohren; kurze, dicke, starke, etwas aufwärts ge-
bogene oder auch gerade, schwarze oder weißliche, glän-
zende Hörner; eine breite und stark behaarte Stirne;
große Augen, deren weiße Haut mit kleinen Blutgefäßen
durchzogen ist; einen lebhaften und feurigen Blick; eine
gerade Nase mit weit geöffneten Nasenlöchern; schwärz-
liche oder auch weißliche, hochaufgeworfene Maullippen;
einen kräftigen Nacken, dicken und kurzen Hals mit ei-
nem bis gegen die Kniee herabhängenden, starkbehaarten
Halsklemmen oder Tiel; eine nach vorn breite Brust;
breite und fleischige Schultern; stark gewölbte Rippen;

einen nicht zu stark herabhängenden Bauch; kleine, nicht zu tiefe Hungergruben oder Flanken; einen geraden Rücken; ein breites Kreuz, an welches ein langer und starkbehaarter Schweif weder zu hoch noch zu tief ange-setzt ist; weit von einander stehende, aber nicht zu stark hervorragende Hüften; kurze, dicke, nach oben mit starken fleischigen Muskeln versehene vordere und hintere Gliedmaßen; gehörig große, feste, glänzende und glatte Klauen; einen derben und gerunzelten Hodensack, mit darin enthaltenen empfindlichen, festen, aber nicht mit Verhärtungen behafteten Hoden. — Die Farbe der Zuchtstiere kann verschieden seyn, und soll sich im Allgemeinen, wenn nicht eine Umänderung und Verbesserung des Rindvieh-schlages in einer Gegend erforderlich ist, nach der Farbe der in derselben schon befindlichen Rühe richten. Uebrigens werden die schwarze und schwarzbraune als die schönsten Farben dieser Thiere betrachtet; und es dürfen keine solche, welche bunt und unangenehm ins Auge fallend gefleckt sind, angeschafft werden. Die Haare sollen kurz, glatt und glänzend seyn.

2) Nach dem 4. Artikel des Gesetzes vom Juny 1825 darf kein Zuchtstier angeschafft werden, der unter 18 Monaten alt ist, und es soll ein solcher nicht über ein Alter von 4 Jahren hinaus zur Rindviehzucht benutzt werden, mit Ausnahme solcher Thiere, welche auch dann noch als vorzüglich schön, lebhaft und für die Rühe, zu deren Begattung sie bestimmt sind, nicht zu schwer befunden werden. Die mit der Untersuchung der Zuchtstiere beauftragten Thierärzte erhalten die sicherste Anleitung zur Ausmittelung des Alters derselben durch die

ihnen bekannte, auf dem bis zum vierten Altersjahre erfolgenden Zahnwechsel beruhende, Beschaffenheit der Zähne.

3) Die Größe der auszuwählenden Zuchtstiere muß sich nach der Größe des Schlags der Rühe richten, zu deren Begattung jene bestimmt werden. Somit müssen für große Rühe auch große Zuchtstiere, und für kleine Rühe dürfen höchstens solche von mittelmäßiger Größe gebraucht werden. Dem dießfälligen verschiedenen Bedürfnisse in den größeren Gemeinden, in welchen sich Rühe von großem, mittelmäßigem, und kleinem Schlage befinden, kann dadurch entsprochen werden, daß man die jüngeren kleineren Zuchtstiere für die kleinen und mittelmäßig großen Rühe, die älteren und auch größeren Zuchtstiere für die großen Rühe benutzt.

4) In Betreff der Gattung oder des Rindviehschlages sollen die Zuchtstiere aus Gegenden angeschafft werden, in welchen ein wirklicher Schlag selbsterzogenen Rindviehes besteht, hingegen nicht aus solchen Gegenden, in denen das Rindvieh von verschiedenen Gattungen, die sich mit einander vermischt haben, herkommt, weil solches Vieh nicht zur Verbesserung der Viehzucht tauglich ist. die Zuchtochsen aus den Cantonen Bern, Freyburg, Schwyz und Zug (aus dem ersten weiß und roth gefleckt, aus dem zweyten weiß und schwarz gefleckt, aus den beyden letzteren von meistens schwarzbrauner Farbe) gehören zu den schöneren und schönsten Gattungen dieser Thiere, eignen sich aber nicht für die Rühe aller Gegenden des Cantons, namentlich nicht für den leichten Schlag solcher Thiere, welche aus dem Toggenburg eingeführt werden. — So sehr der Rindviehschlag

durch die Anschaffung und den Gebrauch guter Zuchtstiere veredelt und verbessert werden kann: so darf doch zwischen den anzuschaffenden Zuchtstieren und den vorhandenen Kühen kein eigentliches Mißverhältniß in Betreff des Schlages oder der Rasse von beyden Statt finden, und es müssen daher immer die besten und tauglichsten Zuchtstiere von dem Schlage der Kühe, zu deren Begattung sie bestimmt sind, ausgewählt werden. Diese Vorschrift soll ganz vorzüglich strenge bey der Auswahl von Zuchtstieren für Gemeinden, welche eigene Kindviehzucht besitzen, befolgt werden; dahingegen in Betreff derjenigen Gemeinden, in welchen, wegen des Verkaufes der Milch, kein Kindvieh aufgezogen wird, eher einige Nachsicht zulässig ist.

5) Ein gutes Zeugungs-Vermögen ist die wesentlichste Eigenschaft eines zur Viehzucht bestimmten Zuchtstieres; und obschon die Zeichen desselben bey einem jungen, noch nicht zur Zucht gebrauchten Thiere dieser Art nicht ganz zuverlässig sind: so wird doch dasjenige als mit einem kräftigen Zeugungsvermögen begabt angesehen, welches viel Reizbarkeit, Feuer und Kraft besitzt, und in dessen krausem zusammengezogenem Hodensacke derbe und für die Berührung empfindliche Hoden enthalten sind. Für ältere schon gebrauchte Zuchtstiere sind amtliche Zeugnisse erforderlich, in welchen die Angaben enthalten sind: wie viele Kühe dieselben schon begattet haben, wie viele trüchtig geworden, und wie viele hingegen unbefruchtet geblieben sind. Was indessen das Feuer und die Kraft solcher Thiere betrifft: so dürfen keine Zuchtstiere angeschafft werden, bey denen sich solche durch

Wildheit und Bosheit äußern, oder in dieselben ausarten, indem wilde und böshafte Zuchtstiere für ihre Wärter und andere Menschen höchst gefährliche Thiere sind, und deßhalb oft sogar selbst nicht zur Begattung der Kühe gebraucht werden können.

II.

Nur diejenigen Zuchtstiere, welche die vorbenannten Eigenschaften besitzen, sind als zur Erzeugung eines guten Schlages von Rindvieh tauglich zu betrachten, und als solche zu bezeichnen. Die Bezeichnung geschieht am Horne der rechten Seite mittelst des zu diesem Ende verfertigten und allen Oberämtern zugestellten kleinen Apparats, und die Zeichen bestehen in den Buchstaben Z. Z. (Zürcherischer Zuchtstier) und in der Jahrzahl. In Betreff der untauglich befundenen Thiere ist zu wünschen, daß dieselben zu anderem Gebrauche bestimmt und verschnitten werden.

Zürich, den 17. Augustmonath 1825.

Im Nahmen des Sanitäts-Collegiums
des Cantons Zürich:
Die C a n z l e y.

3.

Anleitung zur Unterhaltung und Pflege der Zuchtstiere. In Gemäßheit des Gesetzes vom Juny 1825 vom Sanitäts-Collegium des Cantons Zürich erlassen.

Die Behandlung der Zuchtstiere ist für die Viehzucht von der größten Wichtigkeit, indem auch der anfänglich

beste Zuchstier durch eine nachlässige und unzweckmäßige Besorgung schnell entartet, sich verschlechtert, und zur Erfüllung des Zweckes, zu welchem er angeschafft wurde, früher oder später ganz unbrauchbar wird.

1) Der Zuchstier kann mit anderm Vieh in demselben Stalle gehalten werden; doch muß derselbe von dem übrigen Vieh durch eine Standwand gehörig abgesondert werden. Sein Stand muß geräumig seyn und nach hinten nur mäßig abfallen, indem wenn der Zuchstier mit den hintern Gliedmaßen zu tief steht, dieselben durch die auf sie fallende übermäßige körperliche Last geschwächt werden, und das Thier dadurch nach und nach zur Begattung untauglich gemacht wird.

2) Der Zuchstier muß reinlich gehalten werden. Zu dem Ende muß der ganze Stall täglich ausgekehrt, die Luft in demselben durch Oeffnen der Thüren und Fenster im Winter wie im Sommer gereinigt, und eine frische Streue gemacht werden. Doch dürfen bey dem Oeffnen des Stalles, sonderheitlich im Winter, die darin befindlichen Thiere dem Luftzuge nicht ausgesetzt werden, und es ist daher sehr rathsam, zur Reinigung der Luft in den Ställen dieselben mit Dunströhren zu versehen. Die Thiere selbst müssen täglich gestriegelt, gebürstet und gewaschen werden.

3) Der Zuchstier muß wie das übrige Vieh täglich drey Mahl und in genugsamem Maasse mit gutem Heu, Emd oder Grummet, oder Gras gefüttert werden. Zur Zeit der häufigeren Begattung kann man ihm nebenbey sogenanntes Kurzfutter, oder Waizen, Korn, Rocken, Gerste, Hafer, Runkelrüben, weiße und gelbe Rüben

u. s. w., gehörig mit Kochsalz gewürzt, reichen. Die Beymischung des Kochsalzes zum Futter überhaupt ist ganz besonders nothwendig, wenn dasselbe nicht von völlig guter Beschaffenheit ist. Kartoffeln sind zum Futter für Zuchtstiere weniger zuträglich. Das Getränke soll in nichts andern als frischem, möglichst gutem und reinem Quellwasser bestehen.

4) Unhaltende Unthätigkeit und strenge Arbeit sind von gleichem Nachtheile für den Zuchtstier und die Viehzucht, wozu er bestimmt ist. Bey der ersteren wird er leicht scheu, mißtrauisch, böshaft, schwer und dickleibig und dadurch zur Begattung untauglich; durch die letztere hingegen wird das Thier entkräftet, die Erzeugung des Samens bey Anselben und somit auch der Trieb zur Begattung vermindert, und diese letztere bleibt häufig ohne fruchtbaren Erfolg. Wo noch Weidgang statt findet, fehlt es dem Zuchtstiere nicht an Bewegung; wo derselbe hingegen im Stalle behalten wird, soll man ihn täglich für ein paar Stunden zu leichter und zweckmäßiger Arbeit gebrauchen, zur Sommerzeit jedoch niemals während der Hitze des Tages, sondern nur am frühen Morgen oder späten Abend. Seine Kräfte werden dadurch geübt und gestärkt; seine Wildheit wird gezähmt.

5) Die den Zuchtstieren eigenthümliche, den mit ihnen umgehenden, oder in ihre Nähe gelangenden Menschen gefährliche Wildheit macht besondere Regeln und Vorsichtsmaaßnahmen nothwendig. Für einen Zuchtstier sollten immer zwey männliche Wärter gehalten werden, damit im Falle der Abwesenheit des Einen, der Andere

gegenwärtig sey, um den Zuchttier der sich an sie gewöhnt hat, und, wenn sich ihm ungewohnte Menschen nähern, leicht scheu und tückisch wird, zu besorgen. In dem Stalle muß man den Zuchttier mit einer starken Kette an die Krippe wohl befestigen, so daß er sich in seinem Stande in so weit frey bewegen kann, um sich bequem niederlegen zu können. Die Wärter sollen sich keine Gewalthätigkeiten gegen ihn erlauben, bey einem wilden und böshaften Benehmen desselben hingegen, wenn er zur Begattung oder zur Tränke geführt wird, ihn angemessen züchtigen. Das zweckmäßigste und wirksamste Verfahren hierbey ist, daß der Wärter den Zuchttier an einer unter den Hörnern um die Stirne befestigten Kette oder einem starken Seile, kurz gehalten aus dem Stalle führe, ihm dabey an der linken Seite hinter dem Kopf gehe, und wosfern derselbe in Tücke und Wildheit ausbrechen wollte, ihm mit einem in der linken Hand getragenen starken, etwas kurzen Knebel einige Streiche auf das äußere Ende des linken Hornes versetze.

6) Der Zuchttier soll niemahls vor Beendigung des Wiederkauens, zur Begattung geführt werden, so wie ihm vor Ablauf einer halben Stunde nach derselben kein Futter gereicht werden darf. Es dürfen ihm in der Regel täglich nur zwey Rüche, die eine Morgens die andere Abends, und auch nur solche Rüche, welche sich wirklich in der Brunst befinden, zugeführt werden. Die Gemeindevorsteher sollen die erforderlichen Anordnungen treffen, daß das Begattungsgeschäft nirgendwo auf freyen und offenen Plätzen, und eben so wenig in Gegenwart

von Kindern und jungen Leuten geschehe. Die Vorsteher sollen den Halter des Zuchtstieres an seine Pflicht erinnern, wenn sich derselbe hierin Nachlässigkeit zu Schulden kommen ließe. Der Halter des Zuchtstieres soll die besprungenen Kühe und ihre Eigenthümer, den Tag und Monath der Begattung, die Farbe und das Alter der Kühe, die Kühe, welche aufgenommen, und diejenigen, welche unträchtig geblieben sind (was ihnen, nachdem es erwahret ist, von den Eigenthümern angezeigt werden muß) tabellarisch verzeichnen, wozu ihnen gedruckte Tabellen zugestellt werden, welche sie alljährlich dem Oberamte einreichen müssen.

7) Da zu jeder Zeit des Jahres Kühe brünstig werden, so müssen die Zuchtstiere das ganze Jahr hindurch gehalten werden. Nur in Gemeinden, in welchen mehrere Zuchtstiere gehalten werden, darf der eine oder andere mit Martini verkauft werden. Derselbe ist dann aber bis Lichtmeß des nächsten Jahres durch einen neuen Zuchtstier zu ersetzen.

Zürich, den 17. Augustmonath 1825.

Im Nahmen des Sanitäts-Collegiums
des Cantons Zürich:

Die Cantley.

6.

Anleitung zur Erkenntniß und Heilung der herrschenden Pferdekrankheit.

Das Sanitäts-Collegium übergibt den Thierärzten im Canton die gegenwärtige Anleitung zur Erkenntniß und Heilung der seit einiger Zeit in verschiedenen Ländern unter den Pferden herrschenden und bereits auch in verschiedenen Cantonen der Schweiz ausgebrochenen Krankheit, in der Absicht, dieselben in den Stand zu setzen, diese Krankheit, wosern sie ihnen in ihrem Geschäftskreise vorkommen sollte, zu erkennen, mit glücklichem Erfolge ärztlich zu besorgen, und durch angemessene Vorkehrungen ihrer weiteren Verbreitung Schranken zu setzen. Zur Erreichung des letzteren Endzweckes haben die Thierärzte, denen mit der herrschenden Krankheit behaftete Pferde zur Behandlung anvertraut werden, besonders dafür zu sorgen, daß die kranken von den gesunden Thieren gänzlich abgesondert gehalten, und die Ställe, Krippen und alle Geräthschaften und Gegenstände, mit welchen jene in Berührung gekommen sind, auf das sorgfältigste gereinigt werden.

Zürich, den 22. Juny 1825.

Im Nahmen des Sanitäts-Collegiums
des Cantons Zürich:

Die Canzley.

Ursachen und Charakter der Krankheit.

Die entfernten Ursachen der unter den Pferden herrschenden Krankheit lassen sich einstweilen noch nicht mit Sicherheit bestimmen. Ihrer Natur oder nächsten Ursache nach ist dieselbe ein entzündliches Flussfieber (Katarrh), wobey namentlich die Schleimhaut der Luftwege und der Maulhöhle entzündet erscheint. Eine besondere Beachtung von Seite des zur Hülfe herbeigerufenen Thierarztes erfordert der Charakter der Krankheit, welcher zur Schwäche hinneigt, und, wenn die Krankheit in ihrem entzündlichen Zeitraume nicht gehörig behandelt wird, selbst in tödliche Erschöpfung der Kräfte übergehen kann.

Zeichen und Zufälle der Krankheit.

Im Anfange der Krankheit stellt sich eine große Schwäche der Werkzeuge der willkürlichen Bewegung ein, daher die erkrankten Thiere wie gelähmt erscheinen, und, besonders mit dem Hinterleibe, schwanken und taumeln. In gleichem Maaße ist auch die Thätigkeit der Nerven gesunken, doch mehr unterdrückt als aufgehoben, wodurch die Unempfindlichkeit und der Stumpf-sinn, in welche die kranken Pferde verfallen, und die zusehend überhand nehmen, begründet werden. Sie stehen traurig, mit gesenktem Kopfe und hängenden Ohren da. Bey einigen Thieren tritt ein Fieberschauer ein. Sie verlieren die Fresslust gänzlich, oder fressen höchstens noch etwas Heu, Gras, Stroh, oder Aleyen; gegen den Hafer zeigen sie Widerwillen; der Durst ist geringe. Der Blick ist matt und trübe; die Bindehaut der Augen, die Nasenhaut, die Zunge und das Zahnfleisch sind meistens

hochroth gefärbt, bisweilen blaß und, wenn ein kranker Zustand der Leber gleichzeitig vorhanden ist, von gelblichem Aussehen. Der Gaumen ist trocken, das Maul heiß, der Athem kurz und beschleunigt, so daß die Bewegung der Flanken größten Theils durch die angestrengte Thätigkeit der Bauchmuskeln zu Stande gebracht wird. Der Herzschlag ist im Anfange der Krankheit kaum fühlbar, der Puls auf 60 bis 70 Schläge in der Minute gesteigert. Der Urin ist hell, oder von dunkelbrauner Farbe wie Bier, und wird, nach Umständen, öfter, oder selten und in geringer Menge auf ein Mahl gelassen; der Mist wird in manchen Fällen beynah wie im gesunden Zustande, zuweilen aber kleiner und härter geballt abgesetzt, und ist bey vorhandenem gastrich-gallichtem Zustande mit vielem Schleime vermischt und überzogen. Die kranken Thiere legen sich selten oder gar nicht nieder.

Die Krankheit äußert sich manchemahl auch noch durch andere als die genannten Zufälle, so z. B. durch Hitze und Geschwulst des Kopfes, der Augenlieder, der inneren Theile des Males und besonders der Zunge, auf welcher sich bisweilen kleine Bläschen bilden; es wird viel Schleim in der Nase und Maulhöhle abgesondert. In manchen Fällen verbreitet sich die Entzündung auf die Luftröhre, und hat dann ein beschwerliches Schlingen und einen matten, schmerzhaften Husten zur Folge. Häufig ist die Krankheit mit der Druse und einer krankhaften Absonderung der Galle verbunden, welche Verbindung fast alle Mahl auf ein langwieriges Leiden der Lungen und der Leber hindeutet.

Behandlung des entzündlichen Zustandes im ersten Zeitraume der Krankheit.

Das Heilverfahren im entzündlichen Zeitraume der Krankheit, welcher gewöhnlich zwey bis drey Tage dauert, ist folgendes:

Wenn im Anfange der Krankheit das Fieber einen bedeutenden entzündlichen Charakter äußert; so lasse man dem kranken Pferde zwey höchstens drey Pfunde Blut weg. Ist hingegen das Fieber schon Anfangs von nervöser Art, mit großer Schwäche und Unempfindlichkeit verbunden; so sey man mit der Blutentziehung äußerst vorsichtig, oder unterlasse dieselbe eher ganz. Man setze ferner dem kranken Thiere ein geschärftes Eiterband oder mehrere solche vor die Brust, was als ein sehr kräftiges Heilmittel gegen die Krankheit anzusehen ist. Zum innerlichen Gebrauche werden entzündungswidrige Mittel verordnet, welche zugleich die Ausleerungen des Urines und Kothes gelinde befördern, z. B.

Nimm des Glaubersalzes 12 Lothe,
des Salpeters,
des Pulvers der Süßholzwurzel, von jedem
6 Lothe,
des Pulvers der Sibischwurzel 2 Lothe.

Vermische und mache es mit Honig, oder Mehl und Wasser zur Latwerge, und streiche davon alle 4 Stunden 5 bis 6 Spattel voll auf die Zunge. Oder man vermische die angegebenen Arzneymittel, deren Menge man je nach dem Grade des Fiebers auch verhältnißmäßig vermehren oder vermindern kann, mit 3 Maaß Gersten

wasser, löse sie darin auf, und gebe dem franken Thiere alle 4 Stunden eine halbe Maaß davon ein.

Von großem Nutzen sind Einreibungen von flüchtig reizenden Arzneymitteln der ganzen Länge des Rückgrathes nach bey dieser Krankheit, und nahmentlich leistet ein Gemisch aus gleichen Theilen Terpenthinöhl, Hirschhorngeist und Kampfergeist die besten Dienste. Nicht minder sind, wenn die Lunge und Leber mitleiden, die Einreibungen von Terpenthinöhl, Lorbeeröhl und der Salbe von spanischen Fliegen in die Seiten der Brust und die Lebergegend als ableitendes Mittel von heilsamem Erfolge. Wenn der Mist selten und trocken ist, so wende man erweichende Klystiere an.

Behandlung des Schwächezustandes im zweyten Zeitraume der Krankheit.

Gegen den Zustand der Schwäche und Entkräftung, welcher der Entzündung und dem Gebrauche der dagegen angewendeten Heilmittel nachfolgt, sind flüchtige und fixe Reizmittel angezeigt, z. B.

Nimm des Pulvers der Angelicawurz 8 Lothe,
des Pulvers der Baldrianwurz 4 Lothe,
des Pulvers der Wohlverleyblumen 2 Lothe.

Mache daraus mit Honig, Wachholdersulz, oder Mehl und Wasser eine Latwerge, und lasse sie entweder unvermischt, oder mit Gerstenwasser verdünnt in 24 Stunden verbrauchen.

Sind die franken Pferde mit Husten behaftet, so setze man dem obigen Gemische das Pulver von Anisfa-

men, von Spießglanz und Schwefelblumen, von jedem 2 Lothe, hinzu.

N a c h c u r d e r K r a n k h e i t.

Im Zeitraume der Wiedergenesung erfordert der von der Krankheit zurückbleibende Schwächezustand die Anwendung stärkender Mittel, z. B.

Nimm des Pulvers der Enzianwurzel,
des Pulvers der Kalmuswurzel,
des Pulvers von Wachholderbeeren, von jedem
8 Lothe,
des Pulvers von Anisfamen 4 Lothe.

Mische es, und streue davon Morgens, Mittags und Abends einige Eßlöffel voll auf das angenehste Kurzfutter.

W a r t u n g u n d P f l e g e d e r k r a n k e n P f e r d e.

Zum Futter gebe man den kranken Thieren etwas Heu, Gras, Stroh mit einem geringen Zusatze von Kleyen. Wie bey allen fieberhaften Krankheiten, so auch bey dieser Krankheit, wirkt vieles Getränk wohlthätig auf die kranken Thiere, und mäßigt das Fieber und die Entzündung. Daher halte man denselben öfters einen gestandenen, nicht zu kalten Kleyentränk vor. Man decke sie ferner leicht zu, lasse sie zwey bis drey Mal täglich mit Strohwischen wohl abreiben, und richte ihnen eine hinlängliche und trockene Streue zu.
